

Satzung für den Jugendbeirat „Jugend für Friedrichroda“

Auf Grund des §26a der Thüringern Kommunalordnung (ThürKO) in der jeweils geltenden Fassung, hat der Stadtrat der Stadt Friedrichroda in seiner Sitzung am 20.06.2023 die Umsetzung der Beteiligung von Kindern und Jugendlichen in Friedrichroda beschlossen. Inhalt dessen war unter anderem die Bildung eines Kinder- & Jugendbeirates, angebunden an das Jugendzentrum „JuZ“. Dieser Beschluss wurde in die Hauptsatzung aufgenommen.

Der Jugendbeirat beschloss am 20.06.2024 seine Satzung.

§1 Name und Funktion des Beirates

- (1) In der Stadt Friedrichroda wird ein Beirat zur Stärkung der Mitwirkungsrechte der Jugend gebildet.
- (2) Der Beirat trägt den Namen „Jugend für Friedrichroda“ (nachfolgend „JFF“ genannt).
- (3) Der Beirat arbeitet politisch neutral.
- (4) Der Beirat „JFF“ vertritt alle Kinder und Jugendlichen, welche in der Stadt Friedrichroda wohnen oder die Schule besuchen.

§2 Aufgaben

- (1) Der Beirat gibt sich folgende Aufgaben:
 - a. Ansprechpartner für den genannten Personenkreis (§1 Abs. 4)
 - b. Ausbau der Freizeitangebote
 - c. Erarbeitung von Stellungnahmen und Empfehlungen
 - d. Ausgestaltung öffentlicher Angebote für Kinder und Jugendliche (Bspw. Workshops)
- (2) Der Beirat arbeitet mit dem Stadtrat sowie mit seinen Ausschüssen zur Verwirklichung der Ziele dieser Satzung zusammen.

§ 3 Mitglieder

- (1) Der „JFF“ ist ein offenes projektorientiertes Gremium ohne Wahlen.
- (2) Jeder Jugendliche (bis max. 20 Jahre) kann Mitglied dieses Gremiums werden, wenn:
 - a. Er/Sie mindestens drei Mal hintereinander an einer öffentlichen Sitzung teilgenommen hat.
- (3) Ein Mitglied gilt als ausgetreten, wenn er/sie drei Mal hintereinander, ohne Grund, an keiner Sitzung und/oder Veranstaltung teilgenommen hat.
- (4) Vor Ausscheiden eines Mitgliedes findet ein verpflichtendes Gespräch mit dem jeweiligen Mitglied statt.

§4 konstituierende Sitzung

- (1) Die konstituierende Sitzung des Beirates wird durch den Jugendsozialarbeiter und/oder dem Vorstand des „JFF“ einberufen.
- (2) Die Sitzung wird bis zur Wahl des Vorsitzenden vom Jugendsozialarbeiter geleitet.

(3) Die konstituierende Sitzung soll innerhalb eines Monats nach Gründung stattfinden.

§5 Vorstand

- (1) Der Vorstand des „JFF“ setzt sich zusammen aus:
 - a. Vorsitzenden
 - b. Stellvertreter
 - c. Schriftführer
 - d. Beauftragter für soziale Medien
- (2) Die Mitglieder des Vorstandes werden im Rahmen einer Sitzung und/oder Umfrage gewählt und bleiben bis zum Austritt des Mitgliedes bestehen.
- (3) Jedes Mitglied hat zur Wahl eine Stimme pro Amt.
- (4) Eine Neuwahl ist mit Zustimmung seiner Mitglieder (einfache Mehrheit) möglich.

§6 Öffentlichkeit

- (1) Der „JFF“ tagt öffentlich. Die Tagungstermine sind bekannt zu machen.
- (2) Die Öffentlichkeit kann ausgeschlossen werden, wenn ein berechtigtes Interesse Einzelner dies erfordern.

§7 Ehrenamt

- (1) Die Mitglieder des Jugendbeirates arbeiten ehrenamtlich und erhalten keine Aufwandsentschädigung.
- (2) Die Mitglieder haben ihr Ehrenamt sorgfältig und gewissenhaft wahrzunehmen und über interne Angelegenheiten des Beirates Verschwiegenheit zu bewahren.

§8 Gleichstellung

- (1) Status- sowie Funktionsbeschreibungen dieser Satzung gelten für alle Geschlechter.

§9 Inkrafttreten

- (1) Die obenstehende Satzung tritt nach Zustimmung der Mitglieder sowie des Bürgermeisters der Stadt Friedrichroda in Kraft.

Datum der Zustimmung

Bürgermeister der Stadt Friedrichroda
